



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im  
Luftschutz. - Gemeins. RdErl. d. RMdl u. d. RmdLu.ObdL v. 19. 6. 40 - 1 Ra  
942/40 - 268 u. Az. 2 a 34 L.In. 13/2 II D Nr. 1175/40

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

1939, RGBl. I S. 1754) verursacht sind, können die Geschädigten, die die Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen, nach Maßgabe der GebäudeschädenVO v. 11. 12. 1939 (RGBl. I S. 2399) Vorschüsse aus Reichsmitteln beantragen. Das Verfahren nach dieser VO ist beschleunigt durchzuführen. Der Geschädigte erwirbt durch den Vorbescheid, den die Feststellungsbehörde über die Höhe des Vorschusses erteilt, einen Anspruch darauf, daß ihm der Vorschuß nach beendeter Instandsetzung gezahlt wird. Nach § 8 Abs. 2 der GebäudeschädenVO kann die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer oder in anderer Weise sichergestellt werden. § 20 Abs. 3 der SSchFVO sieht vor, daß der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Vorschusses mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden abgetreten oder verpfändet werden kann. Nach § 11 der GebäudeschädenVO kann bereits vor Abschluß des Vorschußverfahrens eine Vorauszahlung auf den Vorschuß geleistet werden, wenn sie notwendig ist, um eine beschleunigte Inangriffnahme oder Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu erreichen. Diese Vorauszahlung kann nach dem Fortschritt der Arbeiten und der verschiedenen Aufwendungen für die Instandsetzung in Teilbeträgen erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer sichergestellt werden.

(3) Ich habe den Hausbesitz über die Ihnen erteilte Ermächtigung des RWiM v. 15. 4. 1940 und den Inhalt dieses Schreibens an Sie unterrichtet und dabei zum Ausdruck gebracht, daß es selbstverständliche Pflicht der Eigentümer ist, die erforderlichen Arbeiten unverzüglich durch den für den betreffenden Bezirk eingeteilten Glaser vornehmen zu lassen.

An die Feststellungsbehörden durch RdErl. d. RMdI v. 23. 5. 1940 — I Ra 4566/40—241.

(RMBliv. S. 1002)

**Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen  
im Notdienst und im Luftschutz — Gemeins. RdErl. d. RMdI  
u. d. RMdLu.ObdL vom 19. 6. 40 — 1 Ra 942/40 - 268 u.  
Az. 2 a 34 L.In. 13/2 II D Nr. 1175/40**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-Verordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit dem RMfWEuV. bestimmt, daß in der Schulausbildung stehende Jugendliche zu Dienstleistungen im Notdienst und im hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) sowie im Flugmeldedienst im allgemeinen nur dann herangezogen und einberufen werden sollen, wenn dadurch ihre Schulausbildung nicht beeinträchtigt wird. Von diesem Grundsatz soll nur dann abgewichen werden, wenn andere Personen nicht herangezogen und einberufen werden können. Sind in der Schulausbildung stehende Jugendliche herangezogen und einberufen worden, so ist ihnen, soweit der öffentliche Notstand oder die Luftlage es gestatten, Gelegenheit zum Schulbesuch zu geben.